

AG Rentenreform des 24. Feministischen Juristinnentages

Eine Rentenreform unter feministischen Gesichtspunkten

Der Beitrag ist eine Zusammenfassung des auf dem 25. FJT zur Diskussion gestellten Thesepapiers zu einer Rentenreform aus feministischer Sicht, erstellt von einer ganzjährigen Arbeitsgruppe, die sich aus der AG „Wege zu einem feministischen Rentenrecht“ des 24. FJT in München gebildet hatte.

I. Ziele

Den folgenden Kriterien für eine Rentenreform liegt die auch in anderen europäischen Ländern (wie zum Beispiel Schweden) geäußerte Vorstellung zugrunde, daß die Sicherung der Versorgung im Alter nicht nur eine allgemein gesellschaftliche, sondern insbesondere eine originär staatliche Aufgabe ist, die der Fürsorgepflicht des Staates gegenüber seinen BürgerInnen entspringt. Daher sprechen wir uns gegen die in der tagespolitischen Diskussion oft zu hörende „Privatisierung der Altersvorsorge“ aus und plädieren für eine Erweiterung der Solidargemeinschaft in Form einer Volksversicherung¹. Daneben sollte eine zusätzliche private und/oder betriebliche Altersvorsorge von staatlicher Seite aus gefördert werden, z.B. durch steuerliche Freistellung der Aufwendungen.

Ausgehend von der Kritik an dem bestehenden deutschen Rentenversicherungssystem, welches eine systematische Benachteiligung von Frauen durch die einseitige Ausrichtung auf die Vollerwerbstätigkeit und das Familienernährermodell beinhaltet, haben wir einen eigenständigen Rentenanspruch von Frauen, der ein angemessenes Leben in Würde im Alter ermöglicht und sich von der Sozialhilfe abhebt, zum Ziel.

Um den Lebensverläufen von Frauen Rechnung zu tragen, ist z.B. die Berücksichtigung von nichtbezahlter, aber gesellschaftlich wertvoller Arbeit (Kindererziehung, Pflege, soziales Ehrenamt, Fortbildung) ebenso wie die Aufwertung von Teilzeitarbeit bei der Rentenberechnung notwendig.

Denn Frauen weisen im Vergleich zu Männern wesentlich geringere Versicherungsjahre und Beiträge auf. Dies resultiert aus diskontinuierlichen Erwerbsverläufen wegen Familien- und Hausarbeit, aus der weiterhin bestehenden Lohndiskriminierung, aus schlechterer Bezahlung von typisch weiblichen Berufen (geschlechtsspezifische Segmentierung des Ar-

beitsmarktes), aus der Unterrepräsentation in mittleren und vor allem oberen Leitungsfunktionen sowie der häufiger anzutreffenden Teilzeitarbeit und sozialversicherungsfreier Beschäftigung.

Auch führt dies – abgesehen von der zukünftigen Bewertung der Kindererziehungszeiten (KEZ) mit einem Entgeltspunkt – zu einer schlechteren Bewertung der sonstigen Zeiten des sozialen Ausgleichs (z.B. für Ausbildung, Krankheit), da deren Wertigkeit im Rahmen der Gesamtleistungsbewertung von der Höhe und Dichte der Beiträge aus Erwerbstätigkeit abhängig ist. Zudem ist zu berücksichtigen, daß sich die Arbeitswelt zunehmend vielfältiger gestaltet und eine durchgängige Vollerwerbstätigkeit im Rahmen eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses immer weniger der Realität entspricht.

In der Rente soll sich die strukturelle Armut von Frauen nicht fortsetzen.

Beim Lesen der folgenden Vorschläge ist zu beachten, daß es sich um ein von dem jetzigen Rentensystem abweichendes Modell handeln soll. Der Übergang in ein neues Rentensystem wirft viele Fragen hinsichtlich von Übergangsregelungen, Bestandschutz etc. auf, die an dieser Stelle nicht beantwortet werden sollen und können.

Im folgenden wird zunächst auf die Beitragsseite, d.h. „wer zahlt wieviel in das Versicherungssystem ein“, sodann auf die Leistungsseite, d.h. „wer erhält wann wieviel an Versicherungsleistung“ eingegangen.

II. Beitragsseite, Finanzierung und erfaßter Personenkreis

Um das Ziel einer echten Solidargemeinschaft in Form einer Volksversicherung zu erreichen, ist es erforderlich, den erfaßten Personenkreis erheblich zu erweitern. Dabei sollen Selbständige, abhängig Beschäftigte, Beamte etc. mit einbezogen werden, wie es die SPD, die Grünen und die PDS bereits (teilweise) fordern. Darüberhinaus sollen bei unserem System Nichterwerbstätige durch eigene oder fremde Beiträge berücksichtigt werden. Daß die Erweiterung des versicherten Personenkreises möglich ist, zeigen Versicherungssysteme anderer Länder: So zahlen in der Schweiz Selbständige in die Volksversicherung mit ein, und in Österreich werden BeamtenInnen durch das schrittweise Anpassen der Pensionsregelungen allmählich in die Sozialversicherung integriert. Auch in Deutschland zahlen bereits bestimmte Gruppen selbständiger Berufe, z.B. HandwerkerInnen oder LandwirtInnen, in Sondersysteme. Diese sollen, ebenso wie die Beamtenversorgung und bestehende berufsständische Versorgungswerke (ÄrztInnen, AnwältInnen, ArchitektInnen, ApothekerInnen) in die Volksversicherung integriert werden.

Schon durch diese erhebliche Ausweitung der BeitragszahlerInnen dürfte der Beitragssatz sinken.

¹ Hierbei gehen wir nicht vom Volksbegriff des BVerfG (BVerfGE 83 S. 37, 50 ff.) aus, sondern haben eine allgemeine Versicherung der Wohnbevölkerung – auch der nichtdeutschen – im Auge. Konkret haben wir uns über die Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebensläufe von MigrantInnen bisher keine weiterführenden Gedanken gemacht.

Eine von der derzeitigen Beitragszahlung vollkommen abweichende Bemessungsgrundlage ist die nächste, wesentliche Neuerung unseres Modells. Werden bisher die abhängig Beschäftigten zur Hälfte und der ArbeitgeberInnen zur anderen Hälfte zur Beitragszahlung herangezogen, sollen zukünftig ArbeitgeberInnen unabhängig von der Lohnsumme Beiträge entrichten. Dadurch soll vermieden werden, daß ArbeitgeberInnen in lohnintensiven Wirtschaftsbereichen stärker als in kapitalintensiven Wirtschaftszweigen belastet werden. Vielmehr soll der ArbeitgeberInnenanteil in Abhängigkeit von Umsatz, Gewinn oder gemessen an der Wertschöpfung berechnet werden. Tritt der Staat als Arbeitgeber auf, kann diese Beitragsberechnungsgrundlage meist nicht herangezogen werden. Hier müßten andere Kriterien greifen, zu denken ist an eine Pro-Kopf-Abgabe in nicht umsatzorientierten Bereichen.

Insgesamt soll bei den ArbeitgeberInnen die Beitragsparität zu den Individualbeiträgen erhalten bleiben.

Im Bereich der Individualbeiträge werden alle positiven Einkünfte als Berechnungsgrundlage herangezogen. Dies bedeutet, daß neben Einkommen aus selbständiger und nicht selbständiger Tätigkeit einerseits, auch Kapitalvermögen und Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung andererseits sowie Lohnersatzleistungen, Bafög, Unterhaltszahlungen u.ä. heranzuziehen sind. Von der Beitragspflicht ausgenommen werden sollen lediglich Rentenleistungen und staatlich anerkannte Leistungen aus Altersvorsorge, d.h. es werden keine Rentenbeiträge auf die Rente erhoben. Bei der Ermittlung der Einkünfte kann auf die Daten der Finanzverwaltung zurückgegriffen werden.

Die Beitragspflicht beginnt mit der Geburt und endet mit dem Tod, wobei die Beitragspflicht für Minderjährige noch umstritten ist. Für Personen ab dem 18. Lebensjahr, die keinerlei oder geringe Ein-

künfte haben, sind Mindestbeiträge zu entrichten. Dies trifft z.B. für nicht erwerbstätige Ehegatten, unverheiratete Lebensgemeinschaften aller Art, UnterhaltsempfängerInnen, SozialhilfeempfängerInnen und Studierende zu. Daß dieses Modell durchaus realisierbar ist, zeigt die Schweiz, in der ebenfalls Mindestbeiträge entrichtet werden.

Für RentnerInnen ist bei Einkünften neben der Rente eine Deckelung oder ein Freibetrag denkbar. Ebenso könnten Höchstbeiträge für alle Beitragszahlenden in Betracht gezogen werden. Die derzeitige Beitragsbemessungsgrenze wird aufgehoben. Durch die Einbeziehung der gesamten Bevölkerung, aber auch durch die Erweiterung der Beitragsbemessungsgrundlage wird der Beitragssatz erheblich sinken und dieses Modell an Akzeptanz gewinnen.

Das Umlageverfahren wird beibehalten, denn jede andere Finanzierung wie z.B. die Kapitalstockansparung erscheint uns nicht nur nicht wünschenswert, sondern auch unrealisierbar.

III. Leistungsseite

Ein Anspruch auf Altersrente besteht mit Vollendung des 65. Lebensjahres, wobei individuelle Abweichungen bis zu plusminus fünf Jahren möglich sind. Bei Erreichen des Rentenalters wird eine zweiteilige Rentenleistung gewährt.

1. Mindestrente

Um Armut zu vermeiden und das Ziel eines würdevollen Lebens im Alter zu verwirklichen, ist die Zahlung einer Mindestrente oberhalb des Existenzminimums vorgesehen. Diese Mindestrente erhalten alle Personen, die keine oder nur Mindestbeiträge abgeführt haben. Unter den jetzigen Gegebenheiten könnten wir uns eine monatliche Mindestrente von circa 1.500 DM vorstellen.

2. Zusatzrente

Eine „leistungsbezogene“ Zusatzrente soll darüber hinaus dem individuellen Lebensverlauf der Rentenberechtigten Rechnung tragen. Anders als im jetzigen System wäre diese Zusatzrente jedoch nicht streng beitrags-/leistungsäquivalent. Trotz Fehlens einer Beitragsbemessungsgrenze ist für die Zusatzrente ein Höchstbetrag (das dreifache der Mindestrente) vorgesehen, um das solidarische Element der Rentenversicherung zu stärken. Auch hierfür liefert die Schweizerische Volksversicherung ein funktionierendes Vorbild.

Im Bereich der Zusatzrente werden bei einem vorzeitigen Rentenbezug Abschläge berücksichtigt, um den längeren Rentenbezug auszugleichen. Eine Ausnahme soll bei vorgezogenen Altersrenten dann gelten, wenn mindestens 40 Beitragsjahre vorhanden

sind. Wer den Renteneintritt hinausschiebt, erhält umgekehrt eine höhere Leistung.

Kernstücke eines Alterssicherungssystems, welches den besonderen Bedürfnissen von Frauen Rechnung trägt, sind Mechanismen, die verhindern, daß frauentypische Lebens- und Erwerbsverläufe zu Leistungseinbußen führen. Ein solches System sollte allerdings nicht bei „frauenspezifischen Risiken“ ansetzen und diese gezielt kompensieren, sondern insgesamt so konstruiert sein, daß es der realen Vielfalt von Lebensentwürfen ausreichend Rechnung trägt.

Aus diesem Grunde befürworten wir bei der Berechnung der leistungsbezogenen Zusatzrente eine Berücksichtigung der 20 günstigsten Beitragsjahre (zwischen dem 16. und 70. Lebensjahr), so daß in einem gewissen Umfang Zeiten geringer oder fehlender Beitragsentrichtung nicht auf die Rentenhöhe durchschlagen. Darüber hinaus ist der Begriff „Leistung“ neu zu definieren und darf nicht – wie im gegenwärtigen System – auf Beitragsleistung aufgrund von Erwerbstätigkeit konzentriert werden. Bei der leistungsbezogenen Zusatzrente sollen daher weitere Zeiten berücksichtigt werden. Als Bezugsgröße wird das durchschnittliche jährliche Beitragsaufkommen der Versicherten pro Kopf herangezogen:

- Erziehungszeiten bis zu drei Jahren je Kind, Bewertung mit 100 Prozent der Bezugsgröße;
- Pflegezeiten werden ebenfalls mit 100 Prozent der Bezugsgröße berücksichtigt;
- Aus- und Weiterbildungszeiten bis maximal sieben Jahre über den Pflichtschulbesuch hinaus, Bewertung mit 75 Prozent der Bezugsgröße. Durch die Begrenzung auf sieben Jahre soll zum einen längeren Ausbildungsarten Rechnung getragen werden, zum anderen aber verhindert werden, daß weniger Qualifizierte höhere Renten von AkademikerInnen finanzieren;
- Lohnersatzleistungen entsprechend ihrer jeweiligen Höhe;
- Freiwilliges soziales und ökologisches Jahr, Wehrdienst, Zivildienst jeweils zu 75 Prozent der Bezugsgröße;
- Teilzeitarbeit soll gegebenenfalls aufgewertet werden.

Hier stellt sich das Problem, daß nicht jede Reduzierung der Arbeitszeit und damit des Verdienstes durch das Rentensystem ausgeglichen werden soll und kann. Eine Aufwertung sollte daher daran anknüpfen, daß aus gesellschaftlich zu honorierenden und/oder zu unterstützenden Gründen eine Vollzeiterwerbstätigkeit nicht ausgeübt werden kann. Zu denken wäre hierbei vor allem an Kindererziehung, Pflegetätigkeiten (außerhalb der mit 100 Prozent bewerteten Zeiten, s.o.), Ehrenamt, besonderes soziales Engagement oder Krankheit.

Außerdem sollen nur Teilzeittätigkeiten aufgewertet werden, die zeitlich zwischen 25 und 75 Prozent einer Vollzeittätigkeit liegen. Es sollen das 1,5-fache der regelmäßigen Tätigkeitszeit fiktiv zugrunde gelegt werden, wobei nicht der eigene Durchschnittsverdienst, sondern die Bezugsgröße zur Bewertung herangezogen wird. Eine Aufwertung von Teilzeittätigkeit soll bis zu 75 Prozent der Bezugsgröße erfolgen.

Eine Kompensation von Zeiten ohne Beitragsentrichtung würde sich in dem vorgeschlagenen Beitragssystem weitgehend erübrigen, da alle Personen der Beitragspflicht unterliegen.

3. Hinterbliebenenrente

Die Waisenrente für Minderjährige und Auszubildende bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres soll beibehalten werden.

Witwen- und Witwerrente könnte nach einer Übergangszeit entfallen, weil in unserem Modell immer eigenständige Ansprüche begründet werden.

Zu denken wäre jedoch an eine Witwen- und Witwerrente für die Zeit vor Erreichen des Rentenalters in der Art einer „Erziehungsrente“ wegen Wegfall des Quasiunterhaltes bei Erziehung minderjähriger Kinder und bei der Betreuung erwachsener behinderter Kinder, dies für Verheiratete gleichermaßen wie für Geschiedene. Hier könnten auch andere Formen der PartnerInnenschaft (wie zum Beispiel in den Niederlanden) einbezogen werden.

4. Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrente

Auch im künftigen Rentensystem sollte es eine Invaliditätssicherung geben. Dabei wurde von der Arbeitsgruppe noch nicht abschließend geklärt, ob eine gesonderte Invaliditätsversicherung eingeführt werden sollte, oder ob diese sich wie bisher aus der allgemeinen Rentenversicherung ableiten sollte.

IV. Rentensplitting

Die gegenwärtige Diskussion um eine eigenständige Alterssicherung von Frauen wird beherrscht von verschiedensten Varianten eines Rentensplittings. Ungeachtet der konkreten Ausformungen handelt es sich dabei im Grundsatz um eine Ausdehnung des Versorgungsausgleichs auch auf bestehende Ehen, welcher der Gedanke zugrunde liegt, daß die in der Ehe erworbenen Anwartschaften von beiden PartnerInnen erwirtschaftet wurden und diesen auch je zur Hälfte zustehen sollten. Unsere Haltung zum Splitting blieb ungeklärt.

Als problematisch wurde das Rentensplitting insoweit empfunden, als es letztlich wieder nur zu einem Ausgleich auf (Ehe-)Paarbasis führt und sich das Einkommen des Partners / der Partnerin auf die Höhe der eigenen Rente auswirkt. Hierbei handelt es sich kaum

um eine eigenständige Alterssicherung, sondern um von einer anderen Person abgeleitete Ansprüche.

Zur Diskussion des Rentensplittings folgt demnächst ein eigener Betrag.

*Susanne Becker, Elisabeth Brähler,
E. Katharina Herzog, Vera Nickel,
Sonja Riedemann, Angelika Schröder*